

II - 792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 474 II

1987-05-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. DILLERSBERGER, PROBST und HAUPT
an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst
betreffend Verletzung des Datenschutzgesetzes durch die Ärztekammer
für Steiermark

Die Datenschutzkommision beim Bundeskanzleramt hat zu GZ 120.075/17-DSK/86 festgestellt, daß die Ärztekammer für Steiermark durch die laufende Bekanntgabe jener Beträge, die als Kammerbeitrag und Kammerumlage vom Kassenhonorar der Ärzte Dr. Alfred Kiendl und Dr. Olga Kiendl einzubehalten waren, an die Gebietskrankenkasse für Steiermark gegen § 7 Datenschutzgesetz verstoßen hat, und daß die beiden Ärzte dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung ihrer Daten verletzt worden sind.

Des weiteren wurde festgestellt, daß durch die Ermittlung bzw. Übermittlung von Fotokopien diverser Aktenteile der Steuerakten der beiden Ärzte die Ärztekammer für Steiermark gegen § 6 Datenschutzgesetz und die Finanzämter Graz-Stadt und Weiz gegen § 7 Datenschutzgesetz verstoßen haben.

Dr. Alfred Kiendl hat zufolge des zweiten Sachverhaltes - als dem schwerer wiegenden - nach dem offensichtlich das Vergehen nach § 48 Datenschutz gegeben war, gegen Dr. Richard Piaty, dem Präsidenten der Steirischen Ärztekammer, sowie gegen Dr. Karl Weiß und Dr. Herbert Embacher, zwei hohe Kammerbeamte, Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch trotz klarer Verwirklichung des Tatbestandes durch die Verdächtigen keine genügenden Gründe gefunden, gegen die Angezeigten ein Strafverfahren zu veranlassen (AZ 10 St 13830/86 Staatsanwaltschaft Graz).

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz hat dem Antrag der Privatbeteiligten dann keine Folge gegeben, mit der Begründung, daß die beschuldigten Ärzte zwar objektiv als Bestimmungstäter (§ 12 StGB) mit Bezug auf die Finanzbeamten der Finanzämter Graz-Stadt und Weiz - die als unmittelbare Täter den Tatbestand des § 48 Datenschutzgesetz erfüllt haben - zu betrachten sind, jedoch im Verbotsirrtum gehandelt haben, der den Beschuldigten nicht subjektiv vorwerfbar war.

./.

- 2 -

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die

A N F R A G E :

1. Werden Sie die Ärztekammern anhand dieses Falles über die entsprechenden Vorschriften des Datenschutzgesetzes so informieren, daß die Funktionäre dieser Kammern gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen wie der oben geschilderte sich nicht mehr auf Verbotsirrtum berufen können?
2. Werden Sie den Ärztekammern empfehlen, diese Ihre Informationen in Ärztezeitschriften zu veröffentlichen?